

Steuern für Existenzgründer

Dieses Merkblatt soll Existenzgründer über die Grundzüge der Unternehmensbesteuerung und über die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns mithilfe der Buchführung informieren. Die enthaltenen Informationen zielen in erster Linie auf gewerblich tätige Existenzgründer ab, aber auch freiberuflich Selbstständige finden hier nützliche Informationen.

Inhalt

Einleitung	2
Gewinnermittlung / Buchführung	2
Einnahmenüberschussrechnung	3
Bilanzierung / doppelte Buchführung	4
Sonderfragen der Gewinnermittlung	5
Abschreibungen	5
Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb	6
Gründungsaufwendungen	6
Die wichtigsten Steuern	7
Einkommensteuer	7
Verlustberücksichtigung	8
Einkommensteuertarif	8
Veranlagung / Vorauszahlung	9
Lohnsteuer	10
Körperschaftsteuer	10
Abgeltungsteuer / Teileinkünfteverfahren	11
Gewerbsteuer.....	11
Gewerbeertrag	11
Berechnung der Gewerbesteuer	12
Vorauszahlungen	13

Umsatzsteuer	13
Steuerbefreiungen	13
Umsatzsteuervoranmeldung / Vorsteuerabzug	13
Umsatzsteuererklärung	14
Ausstellen von Rechnungen	14
Kleinunternehmerregelung	16
Internationale Sachverhalte	16
Rechtsformwahl und Steuern	17
Anhang	19

Einleitung

Die Unterscheidung zwischen gewerblich Tätigen und Selbstständigen / Freiberuflern wirkt sich in vielerlei Hinsicht aus, beispielsweise auf das Anmeldeverfahren, auf Buchführungspflichten und auf die Frage der Gewerbesteuerpflicht. **Gewerblich** ist die Tätigkeit dann, wenn sie selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Als **selbstständige Tätigkeit** gelten in erster Linie die freien Berufe, also Ärzte, Ingenieure, Architekten, Musiker u. a. Zu Abgrenzungsfragen gibt die IHK im Einzelfall gerne Auskunft.

Das Merkblatt soll außerdem verdeutlichen, dass Buchführung nicht nur als lästige Pflicht betrachtet werden sollte. Sie kann auch wichtiges Steuerungsinstrument für Ihren Betrieb sein. Haben Sie wenig oder gar keine Erfahrung in Buchführungs- und Steuerfragen, empfiehlt es sich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Gewinnermittlung / Buchführung

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten. Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmenüberschussrechnung oder die Bilanzierung (sog. doppelte Buchführung) vor. **Zur doppelten Buchführung sind folgende Personen verpflichtet:**

- Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind nach dem Handelsgesetzbuch zur Führung von Büchern verpflichtet.
- Alle Unternehmer, die nach anderen (außersteuerlichen) Gesetzen zur Buchführung verpflichtet sind, sind auch zum Zwecke der Besteuerung buchführungspflichtig. Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnahme des Handelsgewerbes. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

- Gewerbliche Unternehmer, die nicht nach Handelsrecht oder anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung verpflichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Umsatz von mehr als 600.000 Euro jährlich oder
 - Gewinn von mehr als 60.000 Euro jährlich.
- Bei Überschreiten einer der genannten Grenzen teilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen mit, dass zur doppelten Buchführung übergegangen werden soll. Die steuerliche Buchführungspflicht beginnt dann mit Anfang des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt.

Hinweis: Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurde erstmals ab Geschäftsjahr 2008 eine **Befreiung von der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Inventurpflicht für Kaufleute** mit in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb eingeführt: **Einzelkaufleute**, die in **zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren** nicht mehr als **600.000 Euro Umsatz** und nicht mehr als **60.000 Euro Jahresüberschuss** erzielen, können sich von der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Inventurpflicht nach Handelsrecht befreien. Die Befreiungsregelung kann außerdem auch bei Neugründung in Anspruch genommen werden. Dazu müssen die o. g. Voraussetzungen am Ende des ersten Geschäftsjahres vorliegen.

Bei der Bilanzierung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** des Handelsrechts zu beachten. Dies bedeutet, dass sich ein sachverständiger Dritter (z. B. Steuerprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit anhand der Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen ein Bild von den Geschäftsvorfällen und der Lage des Unternehmens machen kann. Alle Geschäftsvorfälle sind einzeln, vollständig, richtig und geordnet zu erfassen, so dass sie in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Wirtschaftsjahr aber auch davon abweichen. Die Unterlagen zur Gewinnermittlung müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sechs Jahre.

Einnahmenüberschussrechnung

Das Steuerrecht erlaubt den Personen, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch eine vereinfachte Methode, die Einnahmenüberschussrechnung (kurz: EÜR). Die Pflichten des Unternehmers sind bei der Einnahmenüberschussrechnung geringer als bei der doppelten Buchführung. Die Gewinnermittlung erfolgt durch eine Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Prinzip

Betriebseinnahmen
 - Betriebsausgaben
 = Gewinn bzw. Verlust.

Die Einnahmenüberschussrechnung muss grundsätzlich auf der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen grundsätzlich alle Unternehmen, die ihren Gewinn

mittels Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln, ihre Daten mittels vorgeschriebenen Formulars grundsätzlich elektronisch an ihr Finanzamt senden. Für Kleinunternehmer galt bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2016 eine Erleichterung. Danach durften sie eine formlose Einnahmenüberschussrechnung bei ihrem Finanzamt einreichen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 sind auch sie grundsätzlich verpflichtet, das Steuerformular (Anlage EÜR) elektronisch, etwa per ELSTER, zu übermitteln.

Maßgeblich bei der EÜR ist grundsätzlich der tatsächliche **Zeitpunkt** des Zuflusses oder Abflusses der geleisteten bzw. erhaltenen Zahlungen. Die Geschäftsvorfälle werden in chronologischer Reihenfolge in einem Journal aufgezeichnet. Dabei ist es zweckmäßig, die einzelnen Posten beispielsweise nach Kostenarten zu sortieren. Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig/vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen außerdem das Nettoentgelt, die Umsatzsteuer und der Gesamtbetrag einzeln aufgezeichnet werden. Neben dem Journal führen Sie ein Kassenbuch für alle baren Geschäftsvorfälle. Gewerbliche Unternehmer sind zudem verpflichtet, den Wareneingang und den Warenausgang aufzuzeichnen. Letzteres allerdings nur, wenn die Ware an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch geliefert wird.

Bilanzierung / doppelte Buchführung

Bei der Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich** wird das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen. Der Unterschiedsbetrag ist der steuerpflichtige Gewinn. Hierbei ist bei Buchführungspflichtigen oder bei Gewerbetreibenden, die freiwillig Bücher führen, grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, welches nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt wurde. Privat veranlasste Vorgänge bleiben unberücksichtigt. Daher müssen Entnahmen hinzugerechnet, Einlagen abgezogen werden.

Sind Sie zur doppelten Buchführung verpflichtet (s. o.), müssen Sie zu Beginn der Tätigkeit eine Inventur durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der **Inventur** sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen Sie wieder ein solches Inventar und eine Schlussbilanz erstellen. Ebenso wie bei der Einnahmenüberschussrechnung sind ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. Außerdem müssen alle baren Zahlungsvorgänge in einem Kassenbuch festgehalten werden.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten, er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für fast jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Die drei wichtigsten sind:

- Kontenrahmen für den Einzelhandel
- Kontenrahmen für den Groß- und Außenhandel

- Industrie-Kontenrahmen.

Kontenrahmen sind nach dem Zehnersystem in Kontenklassen aufgebaut.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 begonnen haben, sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Hinweis: Haben Sie in Buchführungsfragen bisher wenig Erfahrung, ist die Konsultation eines Fachmanns anzuraten.

Sonderfragen der Gewinnermittlung

Abschreibungen

Die Abschreibung beachtet die Wertminderung von Anlagegütern im Unternehmen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Maßgebliches Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen. Die Grundregel sieht die Absetzung in konstant hohen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) vor. Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen grundsätzlich auf ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Beispiele hierfür können die Anschaffungen von Computern, Fahrzeugen, betrieblichen Maschinen und ähnlichen Gegenständen sein. Ein Sofortabzug ist jedoch bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten bis 800 Euro (bis 31. Dezember 2017 410 Euro) bzw. 250 Euro bei der sog. Poolabschreibung (bis 31. Dezember 2017 150 Euro) möglich.

Wirtschaftsgüter bis einschließlich 800 Euro (bzw. bis 31. Dezember 2017 410 Euro): Geringwertige Wirtschaftsgüter (abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) mit einem Anschaffungswert bis einschließlich 800 Euro (bzw. bis 31. Dezember 2017 410 Euro) (netto) können im Jahre der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe in voller Höhe abgezogen werden. Soweit sie einen Betrag von 250 Euro (bzw. bis 31. Dezember 2017 150 Euro) (netto) überschreiten, sind sie unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufzuführen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Wirtschaftsgüter über 250 Euro (bzw. bis 31. Dezember 2017 150 Euro) bis einschließlich 1.000 Euro: Alternativ zur vorstehenden Sofortabschreibung kann für Wirtschaftsgüter über 250 Euro (bzw. bis 31. Dezember 2017 150 Euro) (netto) bis einschließlich 1.000 Euro (netto) jahrgangsbezogen ein Sammelposten gebildet werden. Die hierin zusammengefassten Wirtschafts-

güter sind dann gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Tatsächliche Veränderungen innerhalb des Sammelpostens werden nicht berücksichtigt.

Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro: Für die Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten über der 1.000 Euro-Grenze liegen, ist die lineare Abschreibung verteilt auf die Nutzungsdauer vorzunehmen.

Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb

Bei Betriebsgründungen kommt es oft vor, dass Wirtschaftsgüter in den Betrieb eingebracht werden, die zuvor privat genutzt wurden (beispielsweise Pkw). Handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, können auch hier Abschreibungen vorgenommen werden. Die Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten. Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert prinzipiell auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so bemessen sich die weiteren Abschreibungen nach dem Einlagewert falls der Einlagewert niedriger ist, als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Nähere Informationen finden Sie im BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2010, Az. IV C 3 – S 2190/09/10007.

Gründungsaufwendungen

Bereits die **vor Geschäftseröffnung anfallenden Kosten** können Sie als sog. Vorweggenommene Betriebsausgaben geltend machen, wenn sie mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen, z. B. Miete für Betriebsräume, Anschaffungskosten für Büromöbel etc. Es kommt hier allein auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft zu beachten. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft vollzieht sich in drei Schritten:

- Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig GbR, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages bzw. notariellen Feststellung der Satzung)
- Vorgesellschaft (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages bzw. notariellen Feststellung der Satzung)
- Kapitalgesellschaft (ab Eintragung ins Handelsregister).

Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragssteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft – nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft – als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu berücksichtigen. Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und Kapitalgesellschaft dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorge-

sellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Die wichtigsten Steuern

Existenzgründer müssen dem zuständigen Finanzamt **innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines gewerblichen Betriebes** oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 AO) – Stichwort steuerlicher Erfassungsbogen. Es müssen z. B. Angaben zu persönlichen Daten und vor allem zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften gemacht werden. Diese Auskünfte sind **seit dem 1. Januar 2021 in folgenden Fällen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln** (§ 138 Absatz 1b Satz 2 AO):

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Für die **elektronische authentifizierte Übermittlung** steht grundsätzlich das Internetportal Mein ELSTER zur Verfügung. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.

Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt insgesamt sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Darunter fallen auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (sogenannte Gewinneinkünfte). Die Ermittlung des tatsächlich zu versteuernden Einkommens sieht (vereinfacht) folgendermaßen aus:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

- Altersentlastungsbetrag
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
-

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustvor- bzw. -rücktrag
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen
-

= Einkommen

- diverse Freibeträge
-

= zu versteuerndes Einkommen

Verlustberücksichtigung

Verluste werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. So kann beispielsweise ein Verlust aus gewerblicher Tätigkeit auch mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden. Seit 2013 können die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste bis zu einem Betrag von **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Der Rücktrag von Verlusten, wurde für die **Veranlagungszeiträume 2020 und 2021** von 1 Million Euro auf 5 Millionen Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 10 Millionen Euro) erhöht. Die Erhöhung auf 5 Millionen Euro gilt auch für Kapitalgesellschaften. Für Zwecke der Gewerbesteuer ist ein Verlustrücktrag jedoch nicht möglich. Darüber hinausgehende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu **1 Million Euro** (5 Millionen Euro für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021) bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro (für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 hier 10 Millionen Euro) sind in diesem Rahmen unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinausgehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu 60% verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

Einkommensteuertarif

Liegt das nach dem vorstehenden Schema ermittelte zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, müssen keine Steuern bezahlt werden. Innerhalb der Progressionszone steigt der Steuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen progressiv an. Bei derzeit rund 58.000 Euro mündet der Tarif in eine erste Proportionalzone, d. h. der Grenzsteuersatz ist konstant 42 %. Über rund 274.000 Euro steigt der Grenzsteuersatz in einer zweiten Proportionalzone auf 45 % (sog. Reichensteuer).

Ledige/nicht zusammenveranlagte Ehegatten	2019	2020	2021
Grundfreibetrag	9.168 Euro	9.408 Euro	9.744 Euro
Eingangssteuersatz	14 %	14 %	14 %
Progression	⇓	⇓	⇓
Steuersatz	42 %	42 %	42 %
Anwendung	von 55.961 Euro bis 265.326 Euro	von 57.052 Euro bis 270.500 Euro	von 57.919 Euro bis 274.612 Euro
Steuersatz	45 %	45 %	45 %
Anwendung	ab 265.327 Euro	ab 270.501 Euro	ab 274.613 Euro

Für zusammenveranlagte Ehegatten gelten grundsätzlich die doppelten Freibeträge und Einkommensgrenzen.

Im Rahmen der Neuregelungen durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde dem bilanzierenden Personenunternehmer unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer sog. **Thesaurierungsbegünstigung** eingeräumt. Nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne werden danach auf Antrag vorerst mit nur 28,25 % (+ SolZ) besteuert. Bei Entnahme der Gewinne müssen diese mit 25 % (+ SolZ) nachversteuert werden.

Hinweis: Die Thesaurierungsbegünstigung ist im Regelfall nur dann vorteilhaft, wenn langfristig keine Entnahmen getätigt werden, die den laufenden Gewinn übersteigen und sich zudem die reguläre Steuerbelastung (Einmalbesteuerung) im oberen Bereich bewegt. Grundsätzlich gilt, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht sinnvoll ist, wenn der persönliche Einkommensteuersatz unter 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) liegt.

Solidaritätszuschlag: Ab 2021 entfällt der SolZ für ca. 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler vollständig. Die Freigrenze, bis zu der kein SolZ anfällt, wird von 972 Euro auf 16.956 Euro der maßgebenden (Einkommen-)Steuer angehoben, sodass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro zukünftig kein Soli mehr fällig wird (bei Einzelveranlagung). An die neue Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an, durch die es zur teilweisen Entlastung vom SolZ kommt. Nach Angaben der Bundesregierung profitieren davon weitere 6,5 Prozent der Soli-Zahler. Die Entlastung gilt nicht für Körperschaftsteuerpflichtige.

Veranlagung / Vorauszahlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres wird der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nebst SolZ veranlagt. Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen. Zum einen dem Ermittlungsverfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden (Einkünfte, Sonderausgaben etc.) und zum anderen dem Festsetzungsverfahren, in dem die Steuerschuld festgesetzt und per Steuerbescheid bekannt gegeben wird. Grundsätzlich wird die Einkommensteuer durch Veranlagung erhoben, bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer – Sonderformen der Einkommensteuer – durch Steuerabzug.

Während des Veranlagungszeitraumes muss der Steuerpflichtige **Vorauszahlungen** in Höhe der voraussichtlich geschuldeten Einkommensteuer entrichten. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Einkommensteuer, die bei der letzten Veranlagung festgesetzt wurde. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Betriebseröffnungsbogen festgesetzt. Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Als Steuerpflichtiger müssen Sie – ab den Veranlagungen 2018 – nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) des Folgejahres eine Steuererklärung abgeben. Haben Sie einen Steuerberater, ist die Frist bis Ende Februar des übernächsten Jahres

(bisher 31. Dezember des Folgejahres) verlängert. Seit dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Bei doppelter Buchführung sind außerdem die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch als Datensatz zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Maßnahmen Fristverlängerungen sowie weitere Erleichterungen möglich sind.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten, auf elektronischem Weg (seit 2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat) anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Dies muss bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums geschehen. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 1.080 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro (bis 2016: 4.000 Euro) betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Bei einer Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr von weniger als 1.080 Euro ist die Lohnsteueranmeldung jährlich abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Maßnahmen Fristverlängerungen sowie weitere Erleichterungen möglich sind.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag (SolZ) und gegebenenfalls die Kirchensteuer (KiSt) für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden. Im Saarland beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 9 %, der Solidaritätszuschlag liegt deutschlandweit bei 5,5 %. Bemessungsgrundlage ist die einzubehaltende Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Besonderheiten gelten für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle **Kapitalgesellschaften** und erstreckt sich auf ihre sämtlichen Einkünfte. Sie beginnt mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages bzw. mit notarieller Feststellung der Satzung. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt grundsätzlich eine sogenannte Vorgründungsgesellschaft vor, die zwar nicht körperschaftsteuerpflichtig, unter Umständen aber einkommensteuerpflichtig ist (vgl. dazu auch vorn unter „Gründungsaufwendungen“). Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 einheitlich 15 % (+ SolZ). Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind zu den gleichen Terminen fällig wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung auf elektronischem Weg (vgl. dazu vorn unter „Veranlagung / Vorauszahlung“) eingereicht werden. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Abgeltungsteuer / Teileinkünfteverfahren

Gewinnausschüttungen / Dividenden der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen bei diesen nochmals der Einkommensbesteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aufgrund der vorherigen definitiven Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft würde damit der entsprechende Betrag doppelt besteuert. Um dies zu vermeiden, wird auf Anteilseignerebene danach unterschieden, ob die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen eines Anlegers (natürliche Person) oder im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehalten werden. So unterliegen bei Privaten anfallende Dividenden seit 2009 der **Abgeltungsteuer** mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt (der Kirchensteuerabzug erfolgt ab 2015 in einem automatisierten Verfahren). Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann auf Antrag im Rahmen der persönlichen Steuerveranlagung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen werden seit 2009 anfallende Dividenden im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 40 % von der Steuer freigestellt. 60 % der Dividende unterfallen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters. So kann die Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttung gemildert werden.

Gewerbsteuer

Jeder inländische Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbsteuer. Angehörige freier Berufe müssen keine Gewerbsteuer bezahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft.

Gewerbeertrag

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden ab dem Erhebungszeitraum 2008 zahlreiche Neuerungen bei den Hinzurechnungen eingeführt. Es müssen hiernach beispielsweise sämtliche anfallenden Zinsaufwendungen in Höhe von 25 % auf die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Auch sind weitere Hinzurechnungstatbestände, wie die pauschalieren Finanzierungsanteile für Mieten, Pachten und Leasingraten zu beachten. Ferner gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro (ab 2020: 200.000 Euro) bezogen auf die Summe der Zinsanteile.

Berechnung der Gewerbesteuer

Übersicht

Seit Erhebungszeitraum 2008 gilt:	
Gewerbesteuermesszahl	3,5 %
Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen	4,0 (bis 2019: 3,8)
Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer	nein
Freibetrag bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften	ja

Für alle Unternehmen:

Nach den Regelungen der Unternehmenssteuerreform 2008 entfällt die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Um die dadurch entstandene Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auszugleichen, wurde für alle Gewerbebetriebe die Gewerbesteuermesszahl auf 3,5 % festgelegt.

Die Gewerbesteuer wird daher folgendermaßen berechnet:

$$\text{Gewerbesteuer} = \text{Gewerbeertrag} \times 3,5 \% \times \text{Hebesatz}$$

Einzelunternehmen / Personengesellschaften:

Der Anrechnungsfaktor des festgesetzten Steuermessbetrages beträgt das 4,0-fache (bis 2019: 3,8-fache). Somit kann die Gewerbesteuer bei ausreichender Einkommensteuer bis zu einem Hebesatz von ca. 400 % (bzw. 420 % inklusive Solidaritätszuschlag) komplett auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Der bisherige Grundfreibetrag von 24.500 Euro für Einzelunternehmen/ Personengesellschaften bleibt weiterhin erhalten.

Beispiel:

Gewerbeertrag einer OHG:	50.357 Euro
Abgerundet	50.300 Euro
Abzüglich Freibetrag	24.500 Euro
<hr/>	
Korrigierter Gewerbeertrag	25.800 Euro
25.800 Euro x 3,5 % = 903 Euro	
<hr/>	
Steuermessbetrag	903 Euro

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in welcher der Betrieb ansässig ist:

Gewerbesteuerschuld: 903 Euro x 490 % (Saarbrücken) = 4.424,70 Euro.

Kapitalgesellschaften:

Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Grundfreibetrag. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht.

Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen an die Gemeinde abzuführen, in welcher der Betrieb angesiedelt ist, und nach Ende des Erhebungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) beim zuständigen Finanzamt (Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens) eine Steuererklärung abzugeben. Die Vorauszahlungen werden dann mit der Steuerschuld verrechnet.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Maßnahmen Fristverlängerungen sowie weitere Erleichterungen möglich sind.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Der Steuersatz beträgt 19 %, für bestimmte Umsätze auch nur 7 %. Der ermäßigte Steuersatz gilt z. B. für viele Lebensmittel und auch für die Erbringung bestimmter Beförderungsleistungen im Personenverkehr.

Steuerbefreiungen

Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Ausfuhrlieferungen und die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Umsatzsteuervoranmeldung / Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie Waren liefern oder andere Leistungen erbringen. Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden.

Beispiel: Im Voranmeldungszeitraum tätigen Sie Wareneinkäufe im Wert von 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Vorsteuer und Warenverkäufe im Wert von 15.000 Euro zzgl. 2.850 Euro Umsatzsteuer. An das Finanzamt sind 950 Euro (2.850 Euro - 1.900 Euro) als Umsatzsteuervorauszahlung abzuführen.

Als **Existenzgründer** waren Sie bis Ende 2020 in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Seit 1. Januar 2021 ist **die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung von 2021 an bis 2026 ausgesetzt**. Somit ist der **Voranmeldezeitraum seit 1. Januar 2021** grundsätzlich das **Kalendervierteljahr**, es sei denn die Steuer für das vorange-

gangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 Euro. In diesem Fall sind auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 1.000 Euro kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch via „ELSTER“ beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es die Erstattung von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, z. B. eine Bankbürgschaft, abhängig machen kann.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Maßnahmen Fristverlängerungen sowie weitere Erleichterungen möglich sind.

Die Steuer wird grundsätzlich **nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Es kommt also nicht darauf an, ob der Kunde bereits bezahlt hat. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung. Abweichend hiervon kann auf Antrag die sogenannte **Ist-Besteuerung** angewendet werden. In diesem Fall erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer **nach den vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt wird: Der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung darf **600.000 Euro** (seit 1. Januar 2020 Erhöhung von 500.000 Euro auf 600.000 Euro) nicht überschreiten.

Achtung: Angehörige von freien Berufen können die Ist-Besteuerung grundsätzlich anwenden, ohne dass sie die obige Voraussetzung erfüllen müssen.

Umsatzsteuererklärung

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, in der er die Umsatzsteuerzahllast oder den Überschuss für das gesamte Kalenderjahr selbst berechnet. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer-Jahreserklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf Antrag die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift zulassen.

Ausstellen von Rechnungen

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er **verpflichtet** eine Rechnung auszustellen. Die Verpflichtung entfällt für bestimmte steuerfreie Leistungen, z. B. für Kreditvermittlung, Vermietung und Verpachtung, etc. Ebenfalls gilt diese Verpflichtung bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern grundsätzlich nicht. Ausnahme ist die Rechnungsausstellungspflicht bei **Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück** (z. B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen

privaten Empfänger eine **Rechnung innerhalb von sechs Monaten** auszustellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Wird eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gegenüber einem Unternehmer abgerechnet, muss diese Rechnung ebenfalls in sechs Monaten ausgestellt werden. Für den Fall, dass eine Rechnung für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis 5.000 Euro.

Die Rechnung muss folgenden **Inhalt** haben:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ggf. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers
- Angabe „Gutschrift“ bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

Ein **Beispiel** für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.

Für **Kleinbetragsrechnungen**, deren Gesamtbetrag **250 Euro** (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, wenn folgende Angaben in der Rechnung enthalten sind:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Ähnliche Vereinfachungen gelten auch für **Fahrausweise**.

Kleinunternehmerregelung

Bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich **22.000 Euro (seit 1. Januar 2020 Erhöhung von 17.500 Euro auf 22.000 Euro)** nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen. Entsprechendes gilt für Jahre nach der Gründung, wenn folgende Doppelbedingung erfüllt ist: der Gesamtumsatz im Vorjahr lag nicht über 22.000 Euro; im laufenden Jahr wird er voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten. Es empfiehlt sich auf Rechnungen auf die Kleinunternehmerregelung hinzuweisen, damit der Rechnungsempfänger weiß, weshalb keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Dies kann zum Beispiel durch den Zusatz geschehen:

Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können. Dies wiederum kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe umsatzsteuerbelastete Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

Hinweis: Bei den genannten Grenzwerten von 22.000 Euro und 50.000 Euro taucht immer wieder die Frage auf, ob aus diesen Beträgen die Umsatzsteuer herausgerechnet werden muss und somit die Kleinunternehmerregelung nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn - unter Annahme des Hauptsteuersatzes in Höhe von 19 % - die "Netto"-Grenzwerte in Höhe von 18.487 Euro bzw. 42.016 Euro nicht überschritten werden.

Diese Vorgehensweise gilt für bereits bestehende Unternehmen, die der Regelbesteuerung unterliegen und zur Kleinunternehmerregelung wechseln wollen. Für Existenzgründer, die sich zu Beginn ihrer Tätigkeit unmittelbar für die Kleinunternehmerregelung entscheiden, stellt sich die Situation anders dar. Geht ein Existenzgründer auf Basis seiner nachweisbaren Planung davon aus, dass er im Gründungsjahr nicht mehr als 22.000 Euro von seinen Kunden einnehmen wird, so kann er die Kleinunternehmerregelung anwenden. Er muss sich also nicht an dem "Netto"-Grenzwert in Höhe von 18.487 Euro orientieren. Sofern er sein Unternehmen während des laufenden Jahres gründet, muss er allerdings seinen geplanten Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochrechnen (vgl. hierzu auch IHK-Information E 35).

Internationale Sachverhalte

Für bestimmte internationale Sachverhalte gelten Sonderregelungen. Hierzu gehören beispielsweise die Ausfuhr und Einfuhr, die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe sowie die grenzüberschreitenden Dienstleistungen und das Reverse-Charge-Verfahren.

Rechtsformwahl und Steuern

Die Rechtsform Ihres Unternehmens hat Auswirkungen auf die steuerliche Belastung. Deshalb sollten Sie bei der Gründung diesen Aspekt bedenken. Allerdings kann er nie alleine ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform sein. Entscheidend sind auch andere Punkte wie Haftung, Rechtsformaufwendungen, Publizitätspflichten und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über einige wichtige steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl geben:

	Einzelunternehmen/ Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Ertragssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • progressiver Tarif (s.o. 14 % bis 45 %), zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer • Grundfreibetrag • unter Umständen Option Thesaurierungsbegünstigung mit Nachversteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftssteuer • einheitlicher Steuersatz: 15 % zzgl. SolZ • kein Grundfreibetrag • bei Ausschüttung ab 2009: • Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungsteuer
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 % • Freibetrag 24.500 Euro • Anrechnung des 4,0 fachen (bis 2019: 3,8-fachen) des Gewerbesteuermessbetrags auf Einkommensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 % • kein Freibetrag • keine Anrechnung auf Körperschaftsteuer
Verlustverrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers grundsätzlich möglich • Verlustrück- und -vortrag (Gewerbsteuer nur Vortrag) 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Ausgleich mit Verlusten und Gewinnen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter • lediglich Verlustrück- und -vortrag bei der Kapitalgesellschaft
Gewinnermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvergütungen (z. B. „Gehalt“ = Teil des Unternehmergewinns = Unternehmerlohn) und Pensionsrückstellungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar • doppelte Buchführung oder Einnahmenüberschussrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen sind unter bestimmten Voraussetzungen abziehbare Betriebsausgaben • Pflicht zur doppelten Buchführung

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Es kann eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Das Merkblatt ist von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern erarbeitet und von der IHK Saarland an saarländische Regelungen angepasst worden.

Anhang:

Beispiel einer Rechnung mit Umsatzsteuer:

ABC Elektromarkt

HiFi Video TV PC Haushaltsgeräte
ABC Elektromarkt GmbH
Beispielweg 72
66123 Saarbrücken

Telefon: 068123456
Fax: 068123457
E-Mail: abc-elektromarkt@provider.de
USt-IdNr. DE 123456789

Frau
Karolin Kundin e.K.
Musterstraße 45
66123 Saarbrücken

Fortlaufende Rechnungsnummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Rechnung

Rechnungsnummer: 07-2021-12345

Datum: 02.07.2021

Sehr geehrte Frau Kundin,

gemäß Ihrer Bestellung haben wir Ihnen am **02.07.2021** folgende Geräte geliefert:

Pos.	Anz.	Bezeichnung	Waren 19 % USt	Waren 7 % USt
1	1	TFT-Bildschirm, Plasma View Typ 550i	1.000,00 €	
2	1	DVD-Player, Mega-Disc Typ 6200 Gehäuse silber	280,00 €	
3	2	Zeitschriften à 5,00 €		10,00 €
Summe Waren 19 %			1.280,00 €	
Summe Waren 7 %				10,00 €
Umsatzsteuer 19 %			243,20 €	
Umsatzsteuer 7 %				0,70 €
Rechnungsbetrag gesamt			1.533,90 €	

Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen

Anzuwendende Steuersätze

Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Wir bitten Sie den Rechnungsbetrag baldmöglichst auf unser Konto zu überweisen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung gewähren wir **2 % Skonto (19,91 €)**. Vielen Dank für Ihren Einkauf!

Geschäftsführer
Dipl. Kfm. Albert Backes
Amtsgericht Saarbrücken
HR-B 12345

Bankverbindung
XYZ Bank,
BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE40700202700012345678

Informationen zur Datenverarbeitung in unserem Unternehmen finden Sie unter www.abcelektro.de/datenschutz

